

30SN-266/ME



Österreichischer Verband
für Deutsch als
Fremdsprache / Zweitsprache

Lichtensteinstraße 155
A - 1090 Wien
Tel: +43-1-4277-42171
Fax: +43-1-4277-42180
E-Mail: oodaf@gmx.at
www.oedaf.at

Wien, April 2005

Stellungnahme zur Neuregelung der Integrationsvereinbarung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖDaF vertritt die Interessen von Personen, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache tätig sind. Gemäß seinen Statuten hat sich der ÖDaF in den vergangenen Jahren immer wieder auch zu sprachen- und integrationspolitischen Themen geäußert.

So haben wir im März 2002 ausführlich zur sogenannten „Integrationsvereinbarung“, d.h. zum „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenrecht 1997, das Asylgesetz 1997 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden“ Stellung genommen.

Wie die Evaluation der Integrationskurse und der aktuelle Begutachtungsentwurf zur Neuregelung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zeigen (in dem ja auch die Integrationsvereinbarung neu geregelt wird), waren unsere damaligen Bedenken, z.B. die Kritik am Umfang der angebotenen Kurse, nicht unbegründet.

Viele aus unserer Sicht problematische Aspekte der „Integrationsvereinbarung“, die wir schon in unserer ausführlichen Stellungnahme im März 2002 kritisiert haben, werden durch die jetzige Neuregelung leider nicht korrigiert. Zusätzlich enthält der aktuelle Gesetzesentwurf einige Neuerungen, die während der Begutachtungsfrist unbedingt überdacht und geändert werden sollten.

Im Folgenden möchten wir die beiden aus unserer Sicht wichtigsten Problembereiche in Zusammenhang mit der Integrationsvereinbarung-Neu zusammenfassend darstellen.

1.) Sanktionen bei Nichteinhaltung des Integrationsvertrages

Wir haben in unserem Schreiben vom März 2002 mehrere Gründe genannt und ausführlich dargelegt, warum es sinnvoll erscheint, auf Sanktionen bei Nichteinhaltung des Integrationsvertrages zu verzichten:

Sanktionen erscheinen deshalb nicht notwendig und zielführend, da unserer Erfahrung nach (und die Evaluation der Integrationskurse bestätigt das) bei allen Personen der Zielgruppe genügend Motivation vorhanden ist, Deutschkurse zu besuchen, um dadurch die Chance auf eine gelungene nachhaltige Integration wahrzunehmen. Die Drohung mit Sanktionen wirkt während des Spracherwerbsprozesses *sprachpädagogisch kontraproduktiv*. Durch komplexe administrative „Überwachungssysteme“ entstehen *zusätzliche Kosten*. Auch wird die *Rechtsunsicherheit für ZuwandererInnen größer*, da der Erfolg ihres Integrationsprozesses von Faktoren abhängig wird, die von ihnen teilweise nicht kontrollierbar sind. (Gibt es adäquate Sprachkurse? Gibt es leistbare Kurse? usw., s. zur ausführlichen Darstellung dieser Argumente unser Schreiben vom März 2002).

Im Entwurf zur Integrationsvereinbarung-Neu werden zwar die Fristen zur Erfüllung der Vereinbarung etwas verlängert, gleichzeitig ändern sich aber auch die Ansprüche an den integrationsbereiten ZuwandererInnen, konkret:
Das geforderte Sprachniveau wird hinaufgesetzt.

Der Druck, der durch die drohenden Sanktionen auf die ausländischen PartnerInnen der Integrationsvereinbarung ausgeübt wird, wird größer und dessen negative Auswirkungen (s.oben) umso stärker.

Verschärfend kommt hinzu, dass sich laut Gesetzesentwurf die öffentliche Hand noch weniger an den Kosten, die die IV – Neu aufwirft, beteiligen wird.

Wir empfehlen, *auf rigorose Sanktionen*, wie die Ausweisung bei Nichteinhaltung des Integrationsvertrages, im Gesetzestext überhaupt *zu verzichten* und die *finanzielle Last* der erweiterten Anforderungen (= Verschärfungen) *nicht den Zuwanderern aufzubürden*.

2.) Ziele der Integrationskurse und Dauer

Wir haben in unserer Stellungnahme vom März 2002 auch ausführlich auf die Diskrepanz zwischen den zur Verfügung gestellten Mitteln und deren Zweck hingewiesen: Das anspruchsvolle Ziel der Integrationskurse, nämlich der „Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache zur Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich“ sollte mit Kursen, die nur 100 Unterrichtseinheiten beinhalten, erreicht werden.

Die Ausweitung der Kurse auf 300 Unterrichtseinheiten ist in diesem Zusammenhang sicherlich als ein erster Schritt in Richtung sprachpädagogische Realität zu sehen. Notwendig zur Erreichung des im Gesetz definierten Ziels wäre aus unserer Sicht allerdings das Sprachniveau B1 des Europarates, das mindestens 600 Unterrichtseinheiten voraussetzt.

Was die Beschreibung der einzelnen Module und die Festlegung des Prüfungsniveaus betrifft, empfehlen wir dringend Änderungen des vorliegenden Entwurfs in zwei Punkten:

1) Die *75 Unterrichtseinheiten*, die für die Alphabetisierungskurse festgelegt wurden, *reichen mit Sicherheit nicht aus*, um eine einigermaßen sichere Lese- und Schreibfertigkeit zu entwickeln, die dann die Basis für Sprachkurse sein kann. Außerdem wird im Gesetz nicht geregelt, in welcher Sprache/Schrift alphabetisiert werden soll.

2) Aus mehreren Gründen erscheint es nicht sinnvoll, das vom Europarat definierte Niveau A2 als das in den Sprachkursen zu erreichende Kompetenzniveau zu definieren: Die Diskussion rund um die vom Europarat vorgeschriebenen Sprachniveaus ist auf wissenschaftlicher Ebene bei weitem nicht abgeschlossen. Vor allem bei den unteren Sprachniveaus fehlen noch klare Deskriptoren, so dass auch die standardisierten Sprachtests, die auf diesem Niveau angeboten werden, nur einen ersten Versuch darstellen, Sprachkompetenz objektiv abzutesten. *Solche Tests sollten nicht über die Ausweisung oder Nichtausweisung von Zuwanderern entscheiden*. Die Beschreibung des Niveaus A2 des Europarates kann lediglich als Orientierung für die Entwicklung bzw. Beschreibung zielgruppenspezifischer Curricula dienen.

Von einer klar definierten Sprachkompetenzbeschreibung soll im Gesetz abgesehen werden.